

An den Grossen Gemeinderat
(zuhanden der Volksabstimmung)

Winterthur

VIII. Nachtrag zur Gemeindeordnung vom 26. November 1989
(betreffend Parlamentsordnung und Verwaltungsführung)

Antrag:

1. Die Gemeindeordnung vom 26. November 1989 wird durch einen VIII. Nachtrag (betreffend Parlamentsordnung und Verwaltungsführung) wie folgt geändert:

§ 10 (3. Ausschluss des Referendums) Abs. 1 Ziff. 6bis (neu)

¹ Folgende Beschlüsse des Grossen Gemeinderates sind der Abstimmung durch die Gemeinde entzogen:

...

6bis. die Kenntnisnahme der Legislatorschwerpunkte, des Integrierten Aufgaben- und Finanzplans sowie von sonstigen Programmen und Berichten;

B. Befugnisse

§ 27 (I. Wahl) Abs. 1 Ziff. 1, 2, 8 und 9

¹ Der Grosse Gemeinderat wählt:

1. seinen Präsidenten oder seine Präsidentin, zwei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen, den Ratssekretär oder die Ratssekretärin sowie dessen oder deren Stellvertretung;
2. die Mitglieder und Präsidenten oder Präsidentinnen seiner ständigen und nicht ständigen Kommissionen sowie der Untersuchungskommission;

...

8. die Ombudsperson;
9. den Leiter oder die Leiterin der Finanzkontrolle.

§ 28 (II. Übrige Befugnisse) Abs. 1 Ziff. 1, 7, 8, 10 und 13 sowie Abs. 4 (neu)

¹ Dem Grossen Gemeinderat stehen zu:

1. der Erlass seiner Geschäftsordnung sowie der Verordnungen über den Finanzhaushalt und über die Organisation der Stadtverwaltung;

...

7. aufgehoben;
8. die Kenntnisnahme der Legislatorschwerpunkte, des Integrierten Aufgaben- und Finanzplans sowie von sonstigen Programmen und Berichten;

...

10. Beschlüsse, die neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 500'000 Franken oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen verursachen, unter Vorbehalt von § 41 Abs. 2 Ziff. 10. Im Rahmen des Voranschlages können neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 30'000 Franken ohne Spezialbeschluss bewilligt werden;

...

13. die Annahme von Schenkungen und Legaten mit belastenden Bedingungen, die jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 20'000 Franken verursachen. Im Rahmen des Voranschlags kann die Annahme von Schenkungen und Legaten mit jährlich wiederkehrenden Folgekosten bis 30'000 Franken pro Fall ohne Spezialbeschluss bewilligt werden;

...

⁴ Der städtische Haushalt wird nach den Grundsätzen der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung mit Globalbudgets geführt.

C. Ratsorgane

§ 29 I. Grundsätzliches

¹ Der Grosse Gemeinderat bestellt seine Ratsorgane und regelt deren Aufgaben sowie das Verfahren in seiner Geschäftsordnung.

² Für die Besorgung der Bürgerlichen Angelegenheiten gelten die organisatorischen Bestimmungen des Elften Teils der Gemeindeordnung.

§ 30 II. Ratsleitung

¹ Die Ratsleitung besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, den beiden Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und dem Ratssekretär oder der Ratsekretärin.

² Die Amtsdauer des Ratspräsidenten oder der Ratspräsidentin und der beiden Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen beträgt ein Jahr. Der abtretende Präsident oder die abtretende Präsidentin ist für das folgende Jahr weder ins Präsidium noch ins Vizepräsidium des Rates wählbar.

³ Die Amtsdauer des Ratssekretärs oder der Ratssekretärin sowie seiner oder ihrer Stellvertretung beträgt vier Jahre. Der Ratssekretär oder die Ratssekretärin und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin müssen nicht Mitglied des Rates sein.

⁴ Der Ratssekretär oder die Ratsekretärin besorgt in Verbindung mit der Stadtkanzlei die Kanzleigeschäfte.

§ 31 III. Kommissionen, 1. Ständige Kommissionen

¹ Der Grosse Gemeinderat wählt als ständige Kommissionen eine Aufsichtskommission und drei bis fünf Sachkommissionen.

² Die Sachkommissionen bestehen aus je sieben bis neun, die Aufsichtskommission aus neun bis elf Ratsmitgliedern.

³ In den ihnen zugeteilten Sachbereichen beraten die Aufsichtskommission und die Sachkommissionen die Geschäfte des Grossen Gemeinderates vor und prüfen die Rechnung und den Geschäftsbericht. Die Aufsichtskommission übt die Oberaufsicht über den gesamten Finanzhaushalt aus.

⁴ In der Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktionen werden die ständigen Kommissionen von der städtischen Finanzkontrolle als fachlich unabhängigem Prüfungsorgan unterstützt.

§ 32 2. Nicht ständige Kommissionen

Der Grosse Gemeinderat kann zur Vorbereitung einzelner Geschäfte nicht ständige Kommissionen einsetzen. Er bestimmt deren Mitgliederzahl und Befugnisse.

§ 33 3. Untersuchungskommissionen (neue Nummerierung des Randtitels)

§ 33bis IV. Fraktionen und IFK

¹ Die Geschäftsordnung regelt den Bestand und die Stellung der Fraktionen im Grossen Gemeinderat.

² Sie kann eine interfraktionelle Konferenz (IFK) insbesondere für die Vorbereitung der Wahlgeschäfte des Rates vorsehen.

D. Geschäftsbehandlung

§ 34 I. Sitzungen, 1. Rechte des Grossen Gemeinderates, des Stadtrates und anderer Behörden

¹ Jedes Mitglied des Grossen Gemeinderates kann parlamentarische Vorstösse einreichen. Die Geschäftsordnung des Rates bestimmt das Nähere. Sie sieht insbesondere Motionen, Postulate, Interpellationen, Schriftliche Anfragen und Beschlussanträge als mögliche Vorstossarten vor. Zudem kann sie bestimmen, dass periodisch eine Fragestunde im Rat stattfindet.

² Die Mitglieder des Stadtrates nehmen an den Sitzungen des Grossen Gemeinderates teil; sie haben das Recht, Anträge zu stellen.

³ Auf Wunsch des Stadtrates oder der betreffenden Ratsorgane nehmen Mitglieder des Stadtrates auch an den Beratungen der Kommissionen und der Ratsleitung teil.

⁴ Der Stadtrat ist berechtigt, die Vertretung seiner Anträge vor dem Grossen Gemeinderat und dessen Organen städtischen Mitarbeitenden zu übertragen. Ebenso sind der Grosse Gemeinderat, seine Kommissionen und die Ratsleitung berechtigt, Sachverständige und, im Einverständnis mit den zuständigen Mitgliedern des Stadtrates, städtische Mitarbeitende zu ihren Beratungen beizuziehen.

(Abs. 5 unverändert)

§ 35 (2. Öffentlichkeit) Abs. 2 (neu)

² Die Sitzungen der Ratsorgane sind nicht öffentlich; die Geschäftsordnung kann Ausnahmen vorsehen.

§ 37 (4. Entschädigung) Abs. 1

¹ Die Mitglieder des Grossen Gemeinderates wie auch das Unterstützungspersonal des Rats und seiner Organe beziehen eine Entschädigung.

§ 41 (II. Übrige Befugnisse) Abs. 2 Ziffern 5, 9 und 10

² Im Besonderen stehen ihm zu:

...

5. die Aufstellung der Legislatorschwerpunkte, des Integrierten Aufgaben- und Finanzplans (IAFP) sowie von sonstigen Programmen und Berichten;

...

9. Beschlüsse, die neue einmalige Ausgaben im Rahmen eines im Voranschlag vorgesehenen Kompetenzkredits für einen bestimmten Zweck bis 200'000 Franken oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen verursachen;

10. Beschlüsse, die neue jährlich wiederkehrende Ausgaben im Rahmen eines im Voranschlag vorgesehenen Kompetenzkredits für einen bestimmten Zweck bis 20'000 Franken oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen verursachen;

Vierzehnter Teil: Parlaments- und Verwaltungsreform

§ 83 Reformbestimmung

Titel, Randtitel und Bestimmung aufgehoben

2. Der Stadtrat setzt diesen VIII. Nachtrag nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Weisung:

1. Zusammenfassung

In der Volksabstimmung vom 2. Juni 2002 hiessen die Stimmberechtigten der Stadt Winterthur die Reformbestimmung von § 83 der Gemeindeordnung gut. Mit dieser Vorschrift wurden die Behörden ermächtigt, für die Dauer von maximal acht Jahren eine neue Parlamentsordnung und die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WOV) zu erproben und dabei von verschiedenen Vorschriften der bestehenden Gemeindeordnung abzuweichen.

In den vergangenen sieben Jahren wurde diese Versuchsmöglichkeit von Parlament und Stadtrat genutzt, indem praktisch in der ganzen Stadtverwaltung die Haushaltführung mit Globalbudgets und Integriertem Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) eingeführt und im Grossen Gemeinderat insbesondere neue Kommissionsstrukturen (Aufsichts- und Sachkommissionen) und neue parlamentarische Instrumente (WOV-Postulat und Budgetmotion) geschaffen wurden.

All diese Neuerungen haben sich grundsätzlich bewährt und sollen nicht mehr rückgängig gemacht werden. Spätestens auf den Ablauf der Achtjahresfrist Anfang September 2010 sind darum die Grundzüge der erprobten neuen Verwaltungs- und Parlamentsordnung definitiv in der Gemeindeordnung zu verankern und die überholten früheren Bestimmungen (z.B. betreffend die Geschäfts- und die Rechnungsprüfungskommission) daraus zu entfernen.

Der beantragte VIII. Nachtrag umfasst die entsprechenden Detailänderungen. Falls er noch im Laufe dieses Jahres der Volksabstimmung unterbreitet und von dieser angenommen wird, werden die neue Parlamentsordnung und Verwaltungsführung auf den Beginn der kommenden Amtsdauer 2010 bis 2014 definitiv und unbefristet in Kraft gesetzt werden können.

2. Vorgeschichte / Ausgangslage

Im Jahr 1995 beauftragte der Winterthurer Stadtrat eine Projektorganisation zu prüfen, ob Formen des New Public Managements Verbesserungen für die Steuerungsmöglichkeiten bringen würden. Drei Jahre später wurde in acht Pilotbetrieben der Stadtverwaltung auf freiwilliger Basis die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WOV) eingeführt. Nach und nach stiessen vier weitere Bereiche dazu. In enger Zusammenarbeit zwischen der Politik und der Verwaltung wurden die Systeme fortan ausgebaut und verbessert. Von Anfang an wurde mit Globalkrediten und parlamentarischen Zielvorgaben gearbeitet.

Der Grosse Gemeinderat folgte am 14. Januar 2002 den Vorschlägen seiner Parlamentsreformkommission (PRK) und beschloss, die Gemeindeordnung vom 26. November 1989 (GO) mit einer Reformbestimmung (§ 83) zu ergänzen. Diese erlaubte es, für die Erprobung der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung während maximal acht Jahren von gewissen Vorschriften der Gemeindeordnung abzuweichen und neue Planungs- und Steuerungsinstrumente zu schaffen. Die Befristung war notwendig, weil die kantonale Gesetzgebung zum damaligen Zeitpunkt es nicht erlaubte, die Parlamentskommissionen im beabsichtigten Sinn dauerhaft anzupassen. Zudem lag im Jahr 2002 noch kein Grundsatzentscheid des Grossen Gemeinderates zur definitiven und flächendeckenden Einführung von WOV vor. Für eine auf WOV abgestimmte Parlamentsordnung fehlten überdies damals konkrete Erfahrungen und bewährte Beispiele. Das Winterthurer Stimmvolk stützte darum am 2. Juni 2002 den Parlamentsentscheid, so dass die Reformbestimmung am 9. September 2002 in Kraft treten konnte.

Im Jahr 2004 beantragte der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat, WOV per 1. Januar 2006 in der gesamten Stadtverwaltung einzuführen (GGR Nr. 2004/039). Mit Beschluss vom 20. September 2004 stimmte das Parlament der flächendeckenden Einführung zu. Für das Jahr 2006 wurde erstmals ein vollständiger Voranschlag in der Form der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung vorgelegt. Davon ausgenommen war lediglich die Volksschule, weil der Vollzug des neuen Volksschulgesetzes noch nicht abgeschlossen war. Geplant ist, auf das Jahr 2011 hin auch die Volksschule an WOV anzuschliessen.

Im Zuge dieser WOV-Einführung wurden auch sukzessive die nötigen kommunalen Regelungen für die Handhabung der neuen Systeme und Verfahren geschaffen. Mit der Verordnung über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltverordnung / FHV; vom Grossen Gemeinderat beschlossen am 31. Oktober 2005) sowie der zugehörigen Vollzugsverordnung (VVFH; vom Stadtrat beschlossen am 25. Februar 2009) liegen heute insbesondere zwei verbindliche stadt eigene Rechtserlasse vor, welche die Rechnungsführung nach WOV-Grundsätzen für Winterthur spezifisch und umfassend regeln.

Die neue Parlamentsorganisation wurde parallel dazu in der Revidierten Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (RGeschO) festgeschrieben, wobei die ursprüngliche Fassung dieses Erlasses vom 6. Mai 2002 datiert und nach vier Jahren in der so genannten "Reform der Reform" einer ersten Teilrevision unterzogen worden ist (I. und II. Nachtrag vom 27. Februar und 27. März 2006).

Als weitere Verordnung, die sowohl den Bereich der Haushaltführung als auch der Parlamentsordnung tangiert, hat der Grosse Gemeinderat schliesslich am 18. April 2005 die Verordnung über die Finanzkontrolle der Stadt Winterthur (Finanzkontrollverordnung / FKV) erlassen.

3. Rechtsgrundlagen / Revisionsbedarf

Die Gesetzesgrundlagen für die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung und die Parlamentsordnung der Zürcher Gemeinden finden sich auf Kantonsebene im Gemeindegesetz (GG), insbesondere in dessen § 164 und § 165 / § 33a des früheren Finanzhaushaltsgesetzes (Wirkungsorientierte Verwaltungsführung mit Globalbudget und -rechnung) sowie in den §§ 101 bis 109 (Grosser Gemeinderat). Nähere Bestimmungen zur Haushaltführung nach WOV-Prinzipien enthält zudem die kantonale Verordnung über das Globalbudget in den Gemeinden (VGB) vom 22. Januar 1997.

Auf städtischer Ebene basieren WOV und die erwähnten Verordnungen über den Finanzhaushalt und die Parlamentsorganisation (Revidierte Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates) bis heute massgeblich auf § 83 der Gemeindeordnung (Übergangsbestimmung zur Parlaments- und Verwaltungsreform). Diese Reformbestimmung ist indessen auf maximal acht Jahre seit ihrem Inkrafttreten befristet, d.h. sie wird, wenn die Gemeindeordnung bis dahin nicht entsprechend angepasst ist, am 8. September 2010 automatisch ausser Kraft treten. In der Folge würden die früheren Bestimmungen über die traditionelle Haushaltführung und Parlamentsordnung mit z. B. einer Rechnungsprüfungs- und einer Geschäftsprüfungskommission wieder aufleben, und die erprobten Reformen müssten entsprechend rückgängig gemacht werden.

Dies gilt es jedoch nach praktisch einhelliger Auffassung von Grosseem Gemeinderat, Stadtrat und Verwaltung zu vermeiden. Wie eine schriftliche Umfrage bei den Parlamentsmitgliedern und in der Verwaltung 2007 gezeigt und Konsultationen der Aufsichtskommission sowie der Fraktionen im Vorfeld der heutigen Vorlage bestätigt haben, haben sich die neuen Instrumente und Verfahren alles in allem gut bewährt und sollen grundsätzlich beibehalten werden. Zu diesem Zweck ist die Gemeindeordnung einer Teilrevision zu unterziehen, mit welcher die befristeten Reformbestimmung abgelöst und die Grundzüge der erprobten neuen Regelungen definitiv und dauerhaft in der Stadtverfassung festgeschrieben werden sollen.

4. Revisionspunkte im Überblick

Der beantragte VIII. Nachtrag zur GO enthält materiell vor allem die folgenden Revisionspunkte:

- Es wird generell festgeschrieben, dass der städtische Haushalt nach den Grundsätzen der **Wirkungsorientierten Verwaltungsführung mit Globalbudgets** geführt wird, und dass der Grosse Gemeinderat dazu eine kommunale Verordnung über der Finanzhaushalt erlässt (vgl. § 28 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 4).
- Als weitere Instrumente der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung werden die **Legislaturenschwerpunkte des Stadtrats** und **Integrierte Aufgaben- und Finanzplan (IAFP)** sowie die betreffenden Kompetenzen (Aufstellung durch den Stadtrat, Kenntnisnahme durch den Grossen Gemeinderat, Ausschluss des Referendums) ausdrücklich in der Gemeindeordnung verankert (vgl. § 10 Abs. 1 Ziff. 6bis, § 28 Abs. 1 Ziff. 8, § 41 Abs. 2 Ziff. 5).
- Als obligatorische **Organe des Grossen Gemeinderates** werden die **Ratsleitung**, die **Aufsichtskommission**, drei bis fünf **Sachkommissionen** sowie die **Fraktionen** vorgesehen; sie lösen das frühere Büro sowie die Geschäfts- und die Rechnungsprüfungskommission ab (vgl. §§ 30, 31 und 33bis Abs. 1). Als mögliche weitere Organe sind die nicht ständigen Kommissionen und die interfraktionelle Konferenz IFK erwähnt (vgl. §§ 32 und 33bis Abs. 2). Die Regeln über die Bürgerrechtskommission und allfällige besondere Untersuchungskommissionen bleiben unverändert (vgl. § 29 Abs. 2 und § 33).

- Für die **Grösse der ständigen Parlamentskommissionen** wird je eine **Bandbreite** – im Fall der Aufsichtskommission von 9 bis 11, bei den Sachkommissionen von 7 bis 9 Mitgliedern – festgelegt (vgl. § 31 Abs. 2).
- Die Grundsatzbestimmung über die **parlamentarischen Vorstösse** wird flexibler ausgestaltet, so dass in der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats insbesondere das WOV-Postulat und die Budgetmotion definitiv eingeführt werden können. Die bisher bekannten Vorstossarten bleiben ausdrücklich vorgeschrieben. Neu wird zudem die Möglichkeit der Fragestunde erwähnt (vgl. § 34 Abs. 1).
- Abgesehen von einigen wenigen grundlegenden, im bisherigen Recht bereits enthaltenen Bestimmungen, wird die **Regelung des Parlamentsbetriebs** wie bisher weitestgehend der **Geschäftsordnung** des Grossen Gemeinderates überlassen (vgl. §§ 34 bis 38).
- Die bisher unerwähnte **Finanzkontrolle** wird neu als fachlich unabhängiges Prüfungsorgan in der Gemeindeordnung erwähnt und der Grosse Gemeinderat explizit für die Wahl von deren Leitung zuständig erklärt (vgl. § 27 Abs. 1 Ziff. 9 und § 31 Abs. 4).
- Unter den finanziellen Kompetenzen des Grossen Gemeinderates wird neu festgeschrieben, dass auch **jährlich wiederkehrende Ausgaben** bis 30'000 Franken mit so genannt **konstitutivem Budgetbeschluss**, d.h. im Rahmen des Voranschlags ohne den sonst erforderlichen Spezialbeschluss bewilligt werden können. In der Vollzugsverordnung zum städtischen Finanzhaushalt ist diese Möglichkeit in Analogie zur Regelung für einmalige Ausgaben und mit Zustimmung der Aufsichtskommission bereits eingeführt (vgl. § 28 Abs. 1 Ziff. 10 und 13).

Mit den angeführten Revisionspunkten will der vorliegende Nachtrag bewusst nur die verfassungswürdigen Grundzüge der neuen Parlamentsordnung und Verwaltungsführung sowie die aus rechtsstaatlichen Gründen unabdingbaren Kompetenzregelungen in der Gemeindeordnung verankern. Für die weitere Ausgestaltung bleibt damit – selbstverständlich in den Grenzen des kantonalen Rechts – ein grösserer Gestaltungsspielraum auf Verordnungsstufe, der insbesondere weitere Anpassungen der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (vgl. aktuellen Revisionsvorschlag der Aufsichtskommission), aber auch der Finanzhaushaltverordnung (vgl. § 32 FHV) zulässt.

5. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 10

Mit der neuen Ziffer 6bis. werden die Legislatorschwerpunkte des Stadtrats, der IAFP und sonstige Kenntnisnahmebeschlüsse des Parlaments von der Möglichkeit des fakultativen Referendums ausgenommen. Nach herrschender Rechtspraxis würde das wohl auch ohne explizite Erwähnung gelten.

Zu § 27

Unter den Wahlbefugnissen des Grossen Gemeinderates wird neu die Wahl des Leiters bzw. der Leiterin der Finanzkontrolle aufgeführt (Ziff. 9). Im Übrigen werden die bisherigen Bestimmungen der neuen Parlamentsorganisation und den Regeln der sprachlichen Gleichstellung der Geschlechter angepasst (Ziff. 1, 2 und 8).

Zu § 28

Im neuen Absatz 4 wird der Grundsatz der Haushaltsführung nach WOV-Prinzipien, d.h. insbesondere mit Globalbudgets (vgl. Verordnung über das Globalbudget in den Gemeinden) festgeschrieben, wozu der Grosse Gemeinderat nach Abs. 1 Ziff. 1 (obligatorisch) eine Verordnung über den Finanzhaushalt erlässt.

Abs. 1 Ziff. 8 erwähnt neu die Parlamentskompetenz zur Kenntnisnahme der Legislaturschwerpunkte und des IAFP, Ziff. 10 und 13 statuieren die Möglichkeit des konstitutiven Budgetbeschlusses für neue wiederkehrende Ausgaben bis 30'000 Franken. Ziff. 13 ist dabei letztlich als spezieller Anwendungsfall von Ziff. 10 zu betrachten.

Die Aufhebung von Ziff. 7 steht nicht direkt in Zusammenhang mit WOV und Parlamentsreform, ist aber bei dieser Gelegenheit formell nachzutragen. Die in der Ziffer umschriebene Stellenschaffungskompetenz des Parlaments ist materiell schon lange aufgehoben, indem der Grosse Gemeinderat sie mit dem heutigen Personalstatut ganz an den Stadtrat übertragen hat.

Zu § 29

Diese neu gefasste Bestimmung enthält den grundsätzlichen Hinweis auf das Selbstorganisationsrecht des Grossen Gemeinderates und auf die von ihm zu erlassende Geschäftsordnung. Aus systematischen Überlegungen wird an dieser Stelle zudem auf die Sonderbestimmungen für die Besorgung der Bürgerlichen Angelegenheiten in §§ 73 bis 76 der GO verwiesen.

Zu § 30

Dieser Paragraph enthält die grundlegenden Regeln über die Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer der Ratsleitung. Materiell löst er den bisherigen § 29 über das Büro ab, an den er sich inhaltlich stark anlehnt. Anders als bisher werden die Stimmzählenden aber in der neuen Bestimmung nicht mehr erwähnt. Sie können kraft übergeordnetem Recht problemlos weiter in der Geschäftsordnung vorgesehen werden. Mit ihrer Streichung in der Gemeindeordnung wird andererseits die Möglichkeit eröffnet, die Stimmzählenden allenfalls einmal durch eine elektronische Resultatermittlung abzulösen.

Zu § 31

An die Stelle der alten Vorschriften über die Rechnungs- und die Geschäftsprüfungskommission tritt neu die Regelung über die Aufsichts- und die Sachkommission/en. Für die Anzahl der Sachkommissionen sowie die Grösse aller ständigen Kommissionen wird eine Bandbreite festgelegt, die sich an den während der Versuchsphase erprobten Werten ausrichtet (Abs. 1 und 2). In Abs. 3 sind Hauptaufgaben der Kommissionen umrissen, in Abs. 4 wird die Finanzkontrolle als unterstützendes, fachlich unabhängiges Prüfungsorgan im Sinne § 140a des Gemeindegesetzes angeführt.

Zu § 32

Dieser Paragraph hat nur in der Nummerierung des Randtitels und terminologisch eine Anpassung erfahren, indem die früheren Spezialkommissionen neu als "nicht ständige Kommissionen" bezeichnet werden. Im Übrigen wird der Inhalt unverändert aus der bisherigen Bestimmung übernommen.

Zu § 33

Auch die Bestimmung über die Untersuchungskommissionen bleibt, von der Nummerierung des Randtitels abgesehen, unverändert.

Zu § 33bis

§ 33bis wird neu eingefügt. Er soll die Fraktionen als obligatorische Ratsorgane in der Gemeindeordnung verankern und zusätzlich die Möglichkeit der interfraktionellen Konferenz, vor allem für die Vorbereitung von Wahlgeschäften, vorsehen.

Zu § 34

Abs. 1 dieses Paragraphen gibt einen Grundbestand an Vorstossarten vor, welcher der bisherigen, abschliessenden Aufzählung entspricht. Die neue Bestimmung lässt darüber hinaus aber auch weitere Arten und Unterarten von parlamentarischen Vorstössen zu und verweist dafür ganz allgemein auf die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates. Damit wird insbesondere eine ausreichende und flexible Grundlage für das WOV-Postulat und die Budgetmotion geschaffen. Im letzten Satz von Abs. 1 wird zudem neu die Fragestunde als fakultatives Institut des Parlamentsbetriebs erwähnt. Obwohl seit langem eingeführt, war sie bislang in der Gemeindeordnung nirgends vorgesehen.

Die weiteren Absätze sind nur terminologisch an die neue Ratsorganisation angepasst worden; materiell bleiben die "Rechte des Grossen Gemeinderates, des Stadtrates und anderer Behörden" (Randtitel) unverändert.

Zu § 35

Die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzungen und Beschlüsse des Grossen Gemeinderates wird in Abs. 1 unverändert übernommen. Mit Rücksicht auf die neue Gesetzgebung über die Information und den Datenschutz wird aber für die Ratsorgane ein zweiter Absatz angefügt, wonach deren Sitzungen grundsätzlich nicht öffentlich sind. Der Geschäftsordnung bleibt es überlassen, allfällige Ausnahmen von diesem Grundsatz vorzusehen.

Zu § 37

Im Paragraphen über die Entschädigung wird nebst den Ratsmitgliedern neu auch das Unterstützungspersonal des Rats und seiner Organe als entschädigungsberechtigt bezeichnet, dies vor allem im Hinblick auf einen möglichen Ausbau der Sekretär/innenfunktionen.

Zu § 41

Unter den Befugnissen des Stadtrats wird die Aufstellung der Legislatorschwerpunkte und des Integrierten Aufgaben- und Finanzplans neu erwähnt (Abs. 2 Ziff. 5). In den Ziffern 9 und 10 wird zudem der unklare Begriff "Gesamtkredit" durch die Bezeichnung "Kompetenzkredit" (des Stadtrats) ersetzt. Sie hat sich im praktischen Sprachgebrauch durchgesetzt und wird heute auch in der Verordnung und der Vollzugsverordnung zum Finanzhaushalt so verwendet wird.

Zu § 83

Als Folge der vorstehend kommentierten Änderungen kann die Reformbestimmung von § 83 samt Randtitel und vorangehender Teilüberschrift aufgehoben werden.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Stadtpräsidenten übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder

Anhang:

- Synoptische Darstellung des VIII. Nachtrages zur Gemeindeordnung vom 26. November 1989

VIII. Nachtrag zur Gemeindeordnung vom 26. November 1989 (betreffend Parlamentsordnung und Verwaltungsführung) – Synoptische Darstellung

Randtext	<u>Geltende Fassung</u> (inkl. VII. Nachtrag, noch nicht in Kraft) Text	Randtext	<u>Neue Fassung (Antrag Stadtrat)</u> Text
3. Ausschluss des Referendums	<p>Zweiter Teil: Die Gemeinde</p> <p>B. Befugnisse</p> <p>§ 10</p> <p>¹ Folgende Beschlüsse des Grossen Gemeinderates sind der Abstimmung durch die Gemeinde entzogen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahlen; 2. der jährliche Voranschlag und seine Nachträge; 3. die Festsetzung des Steuerfusses für die allgemeinen Gemeindesteuern; 4. die Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes sowie der Abrechnungen der mit Spezialbeschlüssen genehmigten Verpflichtungskredite einschliesslich die nachträgliche Genehmigung von Kreditüberschreitungen; 5. die Genehmigung gebundener Ausgaben; 	3. Ausschluss des Referendums	<p>Zweiter Teil: Die Gemeinde</p> <p>B. Befugnisse</p> <p>§ 10</p> <p>¹ Folgende Beschlüsse des Grossen Gemeinderates sind der Abstimmung durch die Gemeinde entzogen:</p> <p>(Ziffern 1 bis 6 unverändert).</p>

6. die Genehmigung von Objektkrediten als Teil eines bereits bewilligten Rahmenkredites;

7. Beschlüsse des Grossen Gemeinderates formeller Natur, wie Vertagungen, Art der Behandlung der Geschäfte;

8. Beschlüsse, durch welche das Eintreten auf Vorlagen des Stadtrates oder der Fürsorgebehörde, der Vormundschaftsbehörde, der Zentralschulpflege, der Kommissionen Berufsvorbereitungsjahre oder Metallarbeiterschule abgelehnt wird;*

9. formelle Beschlüsse über Initiativen und parlamentarische Vorstösse;

10. Initiativen an den Kantonsrat;

11. Beschlüsse des Grossen Gemeinderates gemäss § 28 Abs. 1 Ziff. 25.

² Das Begehren um Anordnung der Gemeindeabstimmung ist ausgeschlossen, wenn der Grosse Gemeinderat einen Beschluss mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder als dringlich erklärt und der Stadtrat durch besonderen Beschluss zustimmt.

6bis. die Kenntnisnahme der Legislatorschwerpunkte, des Integrierten Aufgaben- und Finanzplans sowie von sonstigen Programmen und Berichten;

(Ziffern 7 bis 11 unverändert)

(Absatz 2 unverändert)

Dritter Teil: Der Grosse Gemeinderat

B. Befugnisse

§ 27

I. Wahl

¹ Der Grosse Gemeinderat wählt:

1. seinen Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, vier Stimmzähler, den Ratssekretär und seinen Stellvertreter;
2. die Mitglieder und Präsidenten der ständigen Kommissionen, der Spezialkommissionen sowie der Untersuchungskommission;
3. die Mitglieder des Wahlbüros;
4. die kantonalen Geschworenen;
5. die Mitglieder des Arbeitsgerichtes;
6. die von der Stadt Winterthur zu wählenden Mitglieder und Ersatzleute der Steuerkommission;
7. die Mitglieder der Fürsorgebehörde;
- 7bis. Mitglieder der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen der städtischen Schulen gemäss § 63; *
8. den Ombudsmann.

Dritter Teil: Der Grosse Gemeinderat

B. Befugnisse

§ 27

I. Wahl

¹ Der Grosse Gemeinderat wählt:

1. seinen Präsidenten oder seine Präsidentin, zwei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen, den Ratssekretär oder die Ratssekretärin sowie dessen oder deren Stellvertretung;
 2. die Mitglieder und Präsidenten oder Präsidentinnen seiner ständigen und nicht ständigen Kommissionen sowie der Untersuchungskommission;
- (Ziffern 3 bis 7bis unverändert)
8. die Ombudsperson;
 9. den Leiter oder die Leiterin der Finanzkontrolle.

II. Übrige Befugnisse

² Bei der Wahl der Kommissionen des Grossen Gemeinderates sollen die Fraktionen nach ihrer Stärke im Rat angemessen vertreten sein.

§ 28

¹ Dem Grossen Gemeinderat stehen zu:

1. der Erlass seiner Geschäftsordnung sowie der Verordnung über die Organisation der Stadtverwaltung;
2. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags und seiner Nachträge sowie des Steuerfusses;
3. die Aufsicht über die städtische Verwaltung, insbesondere die Abnahme der Jahresrechnung, die Abnahme der Abrechnungen einschliesslich die nachträgliche Genehmigung von Kreditüberschreitungen, soweit Kredite aufgrund eines besonderen Antrags erteilt worden sind, sowie die Abnahme des Geschäftsberichtes;
4. die Beschlussfassung über alle anderen durch die kantonale Gesetzgebung der Gemeindeversammlung zugewiesenen Geschäfte, soweit sie das Gesetz oder die Gemeindeordnung nicht der Gemeinde vorbehält oder dem Stadtrat, der Zentralschulpflege, den Kommissionen Berufsvorbereitungsjahre oder Metallarbeiterschule, der Vormundschaftsbehörde oder der Fürsorgebehörde überträgt; *
5. die Antragstellung zu Geschäften, die der Abstimmung durch die Gemeinde unterliegen;

II. Übrige Befugnisse

(Absatz 2 unverändert)

§ 28

¹ Dem Grossen Gemeinderat stehen zu:

1. der Erlass seiner Geschäftsordnung sowie der Verordnungen über den Finanzhaushalt und über die Organisation der Stadtverwaltung;

(Ziffern 2 bis 6 unverändert)

6. der Erlass von Verordnungen von allgemeiner Bedeutung (Rechtsverordnungen), insbesondere auch im Schulbereich;

7. die Schaffung bleibender Stellen von einer vom Grossen Gemeinderat zu bestimmenden Besoldungsklasse an;

8. die Kenntnisnahme von Finanzplan, Programmen und Berichten;

9. Beschlüsse, die neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 5'000'000 Franken oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen verursachen, unter Vorbehalt von § 41 Abs. 2 Ziff. 9. Im Rahmen des Voranschlages können neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 300'000 Franken ohne Spezialbeschluss bewilligt werden;

10. Beschlüsse, die neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 500'000 Franken oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen verursachen, unter Vorbehalt von § 41 Abs. 2 Ziff. 10;

11. die Beteiligung an Unternehmungen durch Aktienübernahme, Gewährung von Darlehen usw. über 200'000 bis 5'000'000 Franken;

12. die Einrichtung, Übernahme, Aufhebung oder Abtretung von Betrieben, deren mutmasslicher Jahresvoranschlag im Aufwand oder Ertrag 200'000 Franken, nicht aber 2'000'000 Franken übersteigt;

7. aufgehoben;

8. die Kenntnisnahme der Legislatorschwerpunkte, des Integrierten Aufgaben- und Finanzplans sowie von sonstigen Programmen und Berichten

(Ziffer 9 unverändert)

10. Beschlüsse, die neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 500'000 Franken oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen verursachen, unter Vorbehalt von § 41 Abs. 2 Ziff. 10. Im Rahmen des Voranschlages können neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 30'000 Franken ohne Spezialbeschluss bewilligt werden;

(Ziffern 11 und 12 unverändert)

13. die Annahme von Schenkungen und Legaten mit belastenden Bedingungen, die jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 20'000 Franken verursachen;

14. die Übernahme von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen die 500'000 Franken, nicht aber 1'000'000 Franken übersteigen;

15. Kauf und Tausch von Grundstücken zum Preis über 6'000'000 Franken, Verkauf von Grundstücken zum Preis über 1'000'000 Franken im Fall von zusammenhängenden städtischen Grundstücken mit einem Verkehrswert von insgesamt über 6'000'000 Franken sowie Verkauf übriger Grundstücke zum Preis über 3'000'000 Franken, je im Einzelfall;

16. die Gewährung und die Übernahme eines Baurechtes, sofern der Verkehrswert der belasteten Grundstücksfläche 6'000'000 Franken übersteigt;

16bis. die Einräumung oder der Erwerb einer Dienstbarkeit zum Preis über 1'000'000 Franken;

17. die Erhöhung von Beiträgen an gemeinnützige, kulturelle oder sportliche Organisationen, soweit nicht der Gesamtbetrag erstmals die Kompetenzgrenze des Grossen Gemeinderates übersteigt oder der Betrag der betreffenden Erhöhung nicht in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Stadtrates fällt. Die Zuständigkeit für die Erhöhung von Beiträgen an solche Organisationen kann durch Beschluss der Gemeinde unabhängig von der Höhe der Beiträge dem Grossen Gemeinderat übertragen werden,

13. die Annahme von Schenkungen und Legaten mit belastenden Bedingungen, die jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 20'000 Franken verursachen. Im Rahmen des Voranschlags kann die Annahme von Schenkungen und Legaten mit jährlich wiederkehrende Folgekosten bis 30'000 Franken pro Fall ohne Spezialbeschluss bewilligt werden;

(Ziffern 14 bis 26 unverändert)

wobei der Grosse Gemeinderat die Erhöhung mit dem Voranschlag beschliesst;

18. der Beitritt zu einem Zweckverband sowie der Abschluss der entsprechenden Vereinbarung, soweit die abschätzbaren Folgekosten nicht in die Kompetenz der Gemeinde fallen;

19. die Festsetzung, Änderung und Aufhebung des kommunalen Gesamtplans, der Bau- und Zonenordnung, des Erschliessungsplans, der Bau- und Niveaulinien an öffentlichen Strassen sowie von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen;

20. die Aufhebung öffentlicher Strassen und Wege;

21. die Änderung der Gemeindegrenze, sofern davon Gemeindeteile in der Bauzone betroffen sind;

22. die Behandlung von Initiativen und parlamentarischen Vorstössen;

23. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros und der Kommission für die Grundsteuern;

24. die Genehmigung der Geschäftsordnungen der Fürsorge- und der Vormundschaftsbehörde; *

24bis. der Erlass der Geschäftsordnung für die Volksschule; *

25. die Behandlung von Gegenständen, die der Stadtrat, obschon sie in seine Kompetenz fallen, dem Grossen Gemeinderat unterbreitet;

26. die weiteren in dieser Gemeindeordnung erwähnten Befugnisse (insbesondere § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 2, § 9 Abs. 1 Ziff. 1, § 10 Abs. 2, § 12 Abs. 2, § 32 Abs. 1, § 37 Abs. 3, § 48 Abs. 2, § 68 Abs. 2, § 69 Abs. 2).¹⁾

² Anstelle eines Brutto-Verpflichtungskredites kann ein Nettokredit beschlossen werden, wenn die Beiträge Dritter in ihrer Höhe rechtskräftig zugesichert sind oder wenn der Kredit vorbehaltlich bestimmter Leistungen Dritter bewilligt wird.

³ Die Zuständigkeit für die Bewilligung zur Erhöhung von einmaligen Ausgaben (Zusatzkredit) richtet sich nach der Höhe der Überschreitung.

C. Büro und Kommissionen

§ 29

¹ Der Grosse Gemeinderat bestellt sein Büro.

² Dieses besteht aus dem Ratspräsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Sekretär und vier Stimmenzählern.

I. Büro

(Absätze 2 und 3 unverändert)

⁴ Der städtische Haushalt wird nach den Grundsätzen der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung mit Globalbudgets geführt.

C. Ratsorgane

§ 29

¹ Der Grosse Gemeinderat bestellt seine Ratsorgane und regelt deren Aufgaben sowie das Verfahren in seiner Geschäftsordnung.

² Für die Besorgung der Bürgerlichen Angelegenheiten gelten die organisatorischen Bestimmungen des Elften Teils der Gemeindeordnung.

I. Grundsätzliches

<p>II. Kommissionen 1. Ständige Kommissionen</p>	<p>³ Die Amtsdauer des Ratspräsidenten und der beiden Vizepräsidenten beträgt ein Jahr. Der abtretende Präsident ist für das folgende Jahr weder als Präsident noch als Vizepräsident wählbar.</p> <p>⁴ Die Amtsdauer des Ratssekretärs, seines Stellvertreters und der Stimmenzähler beträgt vier Jahre. Sekretär und Stellvertreter müssen nicht Mitglied des Rates sein.</p> <p>⁵ Die Aufgaben des Büros werden in der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates bestimmt.</p> <p>⁶ Der Sekretär besorgt in Verbindung mit der Stadtkanzlei die Kanzleigeschäfte.</p> <p>§ 30</p> <p>¹ Der Grosse Gemeinderat bestellt als ständige Kommissionen eine Rechnungsprüfungskommission und eine Geschäftsprüfungskommission.</p> <p>² Er kann eine weitere ständige Kommission bestellen.</p> <p>³ Die ständigen Kommissionen bestehen aus elf Ratsmitgliedern.</p>	<p>aufgehoben</p> <p>aufgehoben</p> <p>aufgehoben</p> <p>aufgehoben</p> <p>§ 30</p> <p>II. Ratsleitung</p> <p>¹ Die Ratsleitung besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, den beiden Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und dem Ratssekretär oder der Ratsekretärin.</p> <p>² Die Amtsdauer des Ratspräsidenten oder der Ratspräsidentin und der beiden Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen beträgt ein Jahr. Der abtretende Präsident oder die abtretende Präsidentin ist für das folgende Jahr weder ins Präsidium noch ins Vizepräsidium des Rates wählbar.</p> <p>³ Die Amtsdauer des Ratssekretärs oder der Ratssekretärin sowie seiner oder ihrer Stellvertretung beträgt vier Jahre. Der Ratssekretär oder die Ratssekretärin und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin müssen nicht Mitglied des Rates sein.</p>
--	--	--

<p>2. Aufgaben der ständigen Kommissionen</p>	<p>§ 31</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzplan, den Voranschlag, die Jahresrechnung sowie die Abrechnung der durch Spezialbeschlüsse bewilligten Verpflichtungskredite.</p> <p>² Die Geschäftsprüfungskommission prüft den Geschäftsbericht des Stadtrates sowie die Geschäftsführung von Stadtrat und Verwaltung.</p> <p>³ Die Zuteilung der übrigen Geschäfte an die ständigen Kommissionen wird in der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates festgelegt.</p>	<p>III. Kommissionen 1. Ständige Kommissionen</p>	<p>⁴ Die Ratsekretärin oder der Ratssekretär besorgt in Verbindung mit der Stadtkanzlei die Kanzleigeschäfte.</p> <p>§ 31</p> <p>¹ Der Grosse Gemeinderat wählt als ständige Kommissionen eine Aufsichtskommission und drei bis fünf Sachkommissionen.</p> <p>² Die Sachkommissionen bestehen aus je sieben bis neun, die Aufsichtskommission aus neun bis elf Ratsmitgliedern.</p> <p>³ In den ihnen zugewiesenen Sachbereichen beraten die Aufsichtskommission und die Sachkommissionen die Geschäfte des Grossen Gemeinderates vor und prüfen die Rechnung und den Geschäftsbericht. Die Aufsichtskommission übt die Oberaufsicht über den gesamten Finanzhaushalt aus.</p> <p>⁴ In der Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktionen werden die ständigen Kommissionen von der städtischen Finanzkontrolle als fachlich unabhängiges Prüfungsorgan unterstützt.</p>
<p>3. Spezialkommissionen</p>	<p>§ 32</p> <p>¹ Der Grosse Gemeinderat kann zur Vorbereitung einzelner Geschäfte Spezialkommissionen einsetzen. Er bestimmt deren Mitgliederzahl und Befugnisse.</p>	<p>2. Nicht ständige Kommissionen</p>	<p>§ 32</p> <p>Der Grosse Gemeinderat kann zur Vorbereitung einzelner Geschäfte nicht ständige Kommissionen einsetzen. Er bestimmt deren Mitgliederzahl und Befugnisse.</p>

<p>4. Untersuchungskommissionen</p>	<p>§ 33</p> <p>¹ Zur Klärung besonderer Vorkommnisse in der Stadtverwaltung kann der Grosse Gemeinderat nach Anhören des Stadtrates aus seiner Mitte eine Untersuchungskommission einsetzen. Dabei bestimmt er deren Mitgliederzahl und Auftrag.</p> <p>² Eine solche Kommission hat das Recht auf Einvernahme von Behördemitgliedern, Beamten und Angestellten sowie auf Akteneinsicht.</p> <p>³ Das Nähere regelt der Grosse Gemeinderat in einem besonderen Reglement.</p>	<p>3. Untersuchungskommissionen (neue Nummerierung des Randtitels)</p>	<p>§ 33</p> <p>(Absätze 1 bis 3 unverändert)</p>
	<p>D. Geschäftsbehandlung</p>	<p>IV. Fraktionen und IFK</p>	<p>§ 33bis</p> <p>¹ Die Geschäftsordnung regelt den Bestand und die Stellung der Fraktionen im Grossen Gemeinderat.</p> <p>² Sie kann eine interfraktionelle Konferenz (IFK) insbesondere für die Vorbereitung der Wahlgeschäfte des Rates vorsehen.</p>
<p>I. Sitzungen</p> <p>1. Rechte des Grossen Gemeinderates, des Stadtrates und anderer Behörden</p>	<p>§ 34</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Grossen Gemeinderates kann Motionen, Postulate, Interpellationen, Schriftliche Anfragen und Beschlussanträge einreichen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates.</p>	<p>I. Sitzungen, 1. Rechte des Grossen Gemeinderates, des Stadtrates und anderer Behörden</p>	<p>D. Geschäftsbehandlung</p> <p>§ 34</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Grossen Gemeinderates kann parlamentarische Vorstösse einreichen. Die Geschäftsordnung des Rates bestimmt das Nähere. Sie sieht insbesondere Motionen, Postulate, Interpellationen, Schriftliche Anfragen und Beschlussanträge als mögliche Vorstossarten vor. Zudem kann sie bestimmen, dass periodisch eine Fragestunde im Rat stattfindet.</p>

² Die Mitglieder des Stadtrates nehmen an den Sitzungen des Grossen Gemeinderates teil; sie haben das Recht, Anträge zu stellen.

³ Auf Wunsch des Stadtrates oder der Kommissionen nehmen Mitglieder des Stadtrates an den Kommissionsberatungen teil.

⁴ Der Stadtrat ist berechtigt, die Vertretung seiner Anträge vor dem Grossen Gemeinderat und dessen Kommissionen städtischen Beamten zu übertragen. Ebenso sind der Grosse Gemeinderat und seine Kommissionen berechtigt, Sachverständige und, im Einverständnis mit den zuständigen Mitgliedern des Stadtrates, städtische Beamte zu ihren Beratungen beizuziehen.

⁵ Den Mitgliedern der Zentralschulpflege, der Kommissionen Berufsvorbereitungsjahre und Metallarbeiterschule, der Fürsorgebehörde und der Vormundschaftsbehörde steht das Recht zu, bei der Beratung von Angelegenheiten aus ihrem Zuständigkeitsbereich an den Sitzungen des Grossen Gemeinderates teilzunehmen und Anträge zu stellen. *

§ 35

2. Öffentlichkeit

¹ Die Verhandlungen des Grossen Gemeinderates sind öffentlich, und die Beschlüsse werden öffentlich bekanntgemacht. Aus wichtigen Gründen kann die Öffentlichkeit der Verhandlungen aufgehoben werden.

² Die Mitglieder des Stadtrates nehmen an den Sitzungen des Grossen Gemeinderates teil; sie haben das Recht, Anträge zu stellen.

³ Auf Wunsch des Stadtrates oder der betreffenden Ratsorgane nehmen Mitglieder des Stadtrates auch an den Beratungen der Kommissionen und der Ratsleitung teil.

⁴ Der Stadtrat ist berechtigt, die Vertretung seiner Anträge vor dem Grossen Gemeinderat und dessen Organen städtischen Mitarbeitenden zu übertragen. Ebenso sind der Grosse Gemeinderat, seine Kommissionen und die Ratsleitung berechtigt, Sachverständige und, im Einverständnis mit den zuständigen Mitgliedern des Stadtrates, städtische Mitarbeitende zu ihren Beratungen beizuziehen.

(Abs. 5 unverändert)

§ 35

2. Öffentlichkeit

(Absatz 1 unverändert)

² Die Sitzungen der Ratsorgane sind nicht öffentlich; die Geschäftsordnung kann Ausnahmen vorsehen.

3. Einladung	<p>§ 36</p> <p>¹ Der Grosse Gemeinderat versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin. Mit schriftlichem Begehren können der Stadtrat oder zehn Mitglieder des Grossen Gemeinderates unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer Sitzung verlangen.</p> <p>² Die Traktandenliste ist vor der Sitzung öffentlich bekanntzumachen.</p>	(ganzer § unverändert)
4. Entschädigung	<p>§ 37</p> <p>¹ Die Mitglieder des Grossen Gemeinderates beziehen eine Entschädigung.</p> <p>² Der Grosse Gemeinderat kann zusätzliche Entschädigungen an die Fraktionen beschliessen.</p> <p>³ Das Nähere wird durch Verordnung des Grossen Gemeinderates bestimmt.</p> <p>Vierter Teil: Der Stadtrat und die Stadtverwaltung</p> <p>B. Befugnisse</p>	<p>§ 37</p> <p>¹ Die Mitglieder des Grossen Gemeinderates wie auch das Unterstützungspersonal des Rats und seiner Organe beziehen eine Entschädigung.</p> <p>(Absätze 2 und 3 unverändert)</p> <p>Vierter Teil: Der Stadtrat und die Stadtverwaltung</p> <p>B. Befugnisse</p>

<p>II. Übrige Befugnisse</p>	<p>§ 41</p> <p>¹ Dem Stadtrat obliegt die gesamte Gemeindeverwaltung, soweit sie nicht anderen Organen übertragen ist.</p> <p>² Im besonderen stehen ihm zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Antragstellung an den Grossen Gemeinderat und die Gemeinde; 2. die Erstattung des Geschäftsberichtes; 3. die Aufstellung der Voranschläge und Jahresrechnungen; 4. die regelmässige Information der Öffentlichkeit; 5. die Aufstellung von Finanzplan, Programmen und Berichten; 6. die Vertretung der Stadtgemeinde nach aussen; 7. der Erlass seiner Geschäftsordnung, der Erlass der Geschäftsordnung der Kommissionen Berufsvorbereitungsjahre und Metallarbeiterschule (auf deren Vorschlag) und der Erlass von Verordnungen von nicht allgemeiner Bedeutung (Verwaltungsverordnungen); * 8. die Anstellung des Personals gemäss Personalstatut und der städtischen Schulen; 9. Beschlüsse, die neue einmalige Ausgaben im Rahmen eines im Voranschlag vorgesehenen Gesamtkredites für einen bestimmten Zweck bis 200'000 Franken oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen verursachen; 	<p>II. Übrige Befugnisse</p> <p>§ 41</p> <p>(Absatz 1 unverändert)</p> <p>² Im Besonderen stehen ihm zu:</p> <p>(Ziffern 1 bis 4 unverändert)</p> <p>5. die Aufstellung der Legislatorschwerpunkte, des Integrierten Aufgaben- und Finanzplans (IAFP) sowie von sonstigen Programmen und Berichten;</p> <p>(Ziffern 6 bis 8 unverändert)</p> <p>9. Beschlüsse, die neue einmalige Ausgaben im Rahmen eines im Voranschlag vorgesehenen Kompetenzkredits für einen bestimmten Zweck bis 200'000 Franken oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen verursachen;</p>
------------------------------	---	--

10. Beschlüsse, die neue jährlich wiederkehrende Ausgaben im Rahmen eines im Voranschlag vorgesehenen Gesamtkredits für einen bestimmten Zweck bis 20'000 Franken oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen verursachen;

11. die Beteiligung an Unternehmungen durch Aktienübernahme, Gewährung von Darlehen usw. bis 200'000 Franken;

12. die Einrichtung, Übernahme, Aufhebung oder Abtretung von Betrieben, deren mutmasslicher Jahresvoranschlag im Aufwand oder Ertrag 200'000 Franken nicht übersteigt;

13. die Annahme von Schenkungen und Legaten mit belastenden Bedingungen, die jährlich wiederkehrende Ausgaben von bis zu 20'000 Franken verursachen;

14. die Übernahme von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen bis 500'000 Franken;

15. Kauf und Tausch von Grundstücken zum Preis bis 6'000'000 Franken, Verkauf von Grundstücken zum Preis bis 1'000'000 Franken im Fall von zusammenhängenden städtischen Grundstücken mit einem Verkehrswert von insgesamt über 6'000'000 Franken sowie Verkauf übriger Grundstücke zum Preis bis 3'000'000 Franken, je im Einzelfall;

16. die Gewährung und die Übernahme eines Baurechtes, sofern der Verkehrswert der belasteten Grundstücksfläche 6'000'000 Franken nicht übersteigt;

16bis. die Einräumung oder der Erwerb einer Dienstbarkeit zum Preis bis 1'000'000 Franken;

10. Beschlüsse, die neue jährlich wiederkehrende Ausgaben im Rahmen eines im Voranschlag vorgesehenen Kompetenzkredits für einen bestimmten Zweck bis 20'000 Franken oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen verursachen;

(Ziffern 11 bis 22 unverändert)

	<p>17. die Erhebung gerichtlicher Klagen;</p> <p>18. die Aufnahme von Anleihen im Rahmen des Finanzplanes;</p> <p>19. die Bezeichnung der städtischen Vertreter in öffentlichen und privaten Institutionen, sofern sich der Grosse Gemeinderat dieses Recht beim Beschluss über den Beitritt nicht vorbehält;</p> <p>20. die Vernehmlassung zu Beschwerden gegen Beschlüsse der Gemeinde und des Grossen Gemeinderates, sofern dieser nichts anderes beschliesst;</p> <p>21. die Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen einzelnen Departementen.</p> <p>22. aufgehoben *</p> <p>Vierzehnter Teil: Parlaments- und Verwaltungsreform ¹⁾</p> <p>§ 83 ¹⁾</p>		
<p>Reformbestimmung</p>	<p>¹ Für die Erprobung einer neuen Parlamentsordnung und der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung kann für die Dauer von maximal acht Jahren seit Inkrafttreten dieser Bestimmung im Rahmen eines Versuches wie folgt von den Vorschriften der Gemeindeordnung abgewichen werden:</p>	<p>aufgehoben</p>	<p>Titel aufgehoben</p> <p>ganzer § aufgehoben</p>

1. Der Grosse Gemeinderat kann in der Geschäftsordnung seine Organisation, sein Verfahren und seine Instrumente einschliesslich der Kommissionen und Vorstösse abweichend von den Bestimmungen in den Abschnitten B, C und D des Dritten Teils der Gemeindeordnung ausgestalten. Die Aufgaben der Geschäfts- und der Rechnungsprüfungskommission können mehreren Kommissionen übertragen werden.

2. Für die mittelfristige Planung können neue Instrumente wie Legislatur Schwerpunkte oder ein integrierter Aufgaben- und Finanzplan geschaffen werden. Der Stadtrat bringt sie dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnis und erstattet ihm über allfällige Abweichungen Bericht.

3. Ausführungsbestimmungen und Beschlüsse des Grossen Gemeinderates zur Wirkungsorientierten Verwaltungsführung sind der Abstimmung durch die Gemeinde entzogen.

² Diese Bestimmung tritt, sofern der Grosse Gemeinderat keine Verlängerung beschliesst, mit Ablauf von vier Jahren seit ihrem Inkrafttreten automatisch ausser Kraft. Ihre Geltungsdauer ist in jedem Fall auf maximal acht Jahre beschränkt.

¹) Eingefügt durch III. Nachtrag vom 2. Juni 2002, in Kraft ab 9. September 2002.

* Fassung gemäss VII. Nachtrag (Reorganisation Schulbehörden), noch nicht in Kraft.